

## **Merkblatt Regionaleffekt**

Zusätzliche Filmförderung Mecklenburg-Vorpommern 2019

**Ziel des Mecklenburg-Vorpommern-Effektes** ist der Verbleib von Finanzierungsmitteln im Lande zur Stärkung der (Film-) Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Abrechnungen stellen einen Regionaleffekt in Mecklenburg-Vorpommern dar:

Bei nicht personengebundenen Leistungen ist das **Firmensitzprinzip** (d.h. Ort der Rechnungsstellung) maßgeblich. Beauftragte Firmen müssen nachweislich ihren Sitz oder eine Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben, für diesen muss eine Eintragung ins Handelsregister oder eine Gewerbeanmeldung vorliegen und die Firma muss zur Leistungserbringung in der Lage sein und keine wesentlichen (Teil-) Leistungen unterbeauftragen.

Bei Rechnungen für **Autoanmietungen** kommt es nicht auf den Hauptsitz des Autovermieters an, jedoch muss dieser mindestens eine Filiale (**echte Niederlassung**) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Fahrzeuge müssen in Mecklenburg-Vorpommern angemietet oder abgegeben werden.

**Tagegelder und Spesen** gelten als Mecklenburg-Vorpommern-Effekt, wenn diese entweder in Mecklenburg-Vorpommern bar ausgezahlt (Dreh in Mecklenburg-Vorpommern) oder auf das Konto des in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Mitarbeiters (Prinzip des Erstwohnsitzes) überwiesen werden, auch wenn außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gedreht wird.

Buchungen von **Reisen** (Bus, Zug, Flug, etc.) über **in Mecklenburg-Vorpommern ansässige Reisebüros** werden als Mecklenburg-Vorpommern-Effekt anerkannt, wenn deren Ausgangspunkt bzw. Ziel in Mecklenburg-Vorpommern verortet ist. Buchungen über Internet sind als Mecklenburg-Vorpommern-Effekt anerkennbar, wenn es sich um in Mecklenburg-Vorpommern ansässige Unternehmen handelt. Bei **Bahnfahrkarten** sind zudem der **Ausstellungsort, der i.d.R. dem Kaufort** entspricht, sowie die gefahrene Strecke maßgebend.

**Hotelrechnungen** können nur dann als Mecklenburg-Vorpommern-Effekt anerkannt werden, wenn die Rechnungen von einem in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Hotel ausgestellt wurden. Selbst bei Buchung über ein Reisebüro ist der Standort des Hotels und nicht der des Reisebüros maßgebend.

Bei **Personalleistungen** ist grundsätzlich der Hauptwohnsitz für die Berechnung des Regionaleffekts maßgeblich. Lohnnebenkosten werden dem Regionaleffekt zugerechnet, wenn die eigentliche Lohnzahlung dem Regionaleffekt unterliegt, unabhängig vom Sitz des Zahlungsempfängers.

Rechnungen von **Agenturen** und ähnlichen Vertretungen für z.B. Darsteller\*innen oder Drehbuchautor\*innen etc. stellen nur dann einen vollumfänglichen Mecklenburg-Vorpommern-Effekt dar, wenn Darsteller\*innen und Agentur in Mecklenburg-Vorpommern sitzen. Sollten Darsteller\*innen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ansässig sein und die Agentur in Mecklenburg-Vorpommern, so stellt dies grundsätzlich keinen Regionaleffekt dar. Es besteht jedoch hier die Möglichkeit, die Gebühr, welche die Agentur für die erbrachten Leistungen vereinnahmt, anteilig als einen Mecklenburg-Vorpommern-Effekt anzuerkennen; hierüber ist ein Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

**Versicherungskosten** sind nur dann als Mecklenburg-Vorpommern-Effekt anzuerkennen, wenn der Abschluss bei einer in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Versicherungsgesellschaft erfolgt. Bei Abschlüssen über Makler/Agenturen muss deren Sitz ebenfalls in Mecklenburg-Vorpommern gelegen sein.

**Handlungskosten** gelten nur dann als Effekt, wenn der Firmensitz des Antragstellers in Mecklenburg-Vorpommern ist.

Bei **Finanzierungskosten** muss die kontoführende Stelle des Kreditinstitutes ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.